



FAQ Beitragswesen

Welche Rechtsbehelfe gibt es?

Gegen einen Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift entweder Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung telefonisch oder durch E-Mail sind unzulässig. Weitere Details zu den Rechtsbehelfen sind der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen. Zu berücksichtigen ist das durch ein Widerspruchs- bzw. Klageverfahren verursachte Kostenrisiko.

Muss ich trotz meines Rechtsbehelfs sofort zahlen?

Nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO haben **Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie alle Beiträge fristgerecht bezahlen müssen, um keine Säumniszuschläge zu riskieren.** Sollte Ihr Rechtsbehelf erfolgreich sein, erhalten Sie Ihr Geld zurück. Wollen Sie die sofortige Zahlungspflicht abwenden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen.

Kann ich Beiträge steuerlich geltend machen?

In bestimmten Fällen können Beitragszahlungen, insbesondere Straßenausbaubeiträge als Erhaltungsaufwand, steuerlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bzw. als abzugsfähige Betriebsausgaben eines Gewerbebetriebes angesetzt werden. Bezüglich der Details und der konkreten Beurteilung Ihres Einzelfalles erkundigen Sie sich bei Ihrem Steuerberater.